

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Neues System der Amokalarmierung für Schulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Vorschriften es für Alarmsysteme an Schulen in Baden-Württemberg gibt und ob sie diese als ausreichend ansieht, insbesondere auch zur Amokalarmierung;
2. inwiefern es ein neues System der Amokalarmierung für Schulen in Baden-Württemberg gibt und wie dieses konkret umgesetzt wird;
3. durch wen das neue System der Amokalarmierung erarbeitet wurde;
4. wie sich das neue System der Amokalarmierung vom bisherigen Konzept unterscheidet;
5. wann (unter Nennung des Datums bzw. Zeitraums) und wie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in die Erarbeitung des neuen Systems der Amokalarmierung einbezogen wurde;
6. wann (unter Nennung des Datums bzw. Zeitraums) und wie konkret das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des neuen Systems der Amokalarmierung an Schulen informiert wird bzw. in diesen Prozess eingebunden ist;
7. mit welchen Kosten für die Einführung des neuen Systems für Amokalarmierung pro Schule gerechnet werden muss und wer diese Kosten zu tragen hat;
8. welche baulichen Vorkehrungen für die Nutzung des neuen Systems der Amokalarmierung zu treffen sind;

9. welche Vor- und Nachteile das neue System der Amokalarmierung für Schulen hat;
10. wie sie die Fehleranfälligkeit des neuen Systems der Amokalarmierung bewertet;
11. an welchen Schulen das neue System der Amokalarmierung bereits erprobt wurde z. B. in Form eines Modellversuchs und wie viele und welche Schulen insgesamt bereits das neue System der Amokalarmierung nutzen;
12. inwiefern eine Verpflichtung für die Schulen besteht, das neue System der Amokalarmierung einzuführen.

16.03.2020

Binder, Hinderer, Stickelberger,
Weber, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Antrag soll Einzelheiten zu einem neuen System der Amokalarmierung an Schulen in Baden-Württemberg erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 Nr. 3-0141.5/2/176 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Vorschriften es für Alarmsysteme an Schulen in Baden-Württemberg gibt und ob sie diese als ausreichend ansieht, insbesondere auch zur Amokalarmierung;*

Zu 1.:

Bereits im Sommer 2009 haben sich der Expertenkreis Amok, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) für ein direktes Alarmierungssystem mittels Pager ausgesprochen. Im Jahr 2012 wurde daher die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ (VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV) erlassen. Die Vorschrift hat bis dato Gültigkeit und wird derzeit, ebenso wie der zugehörige Rahmenkrisenplan, überarbeitet. Ergänzend hierzu soll im Anschluss auch die Handlungshilfe für Schulleitungen „Was tun in Krisenfällen“ aktualisiert werden.

Die VwV Gewaltvorfälle sieht unter Ziffer 1.1 vor, dass die Erreichbarkeit der Schulleitung mittels Pager (oder im Verhinderungsfall die Erreichbarkeit einer von der Schulleitung autorisierten Lehrkraft) während des Schulbetriebs zu gewährleisten ist. Mit den Pager-Alarmierungsgeräten können umliegende Schulen bei einer verifizierten Amoklage vor potenziellen Bedrohungen, wie beispielsweise einem flüchtigen Täter, informiert bzw. gewarnt werden. Die Einrichtung der Pager beruht auf einem Landtagsbeschluss vom 11. März 2010 (Drucksache 14/6000, Kapitel 6, Ziffer 6.4). Die Geräte werden seit 2012 unverändert genutzt. Aktuell wird deren Einsatz evaluiert. Hierbei prüft das Kultusministerium, ob hinsichtlich Kosten und Technik zwischenzeitlich geeignetere Alternativen am Markt vorhanden sind.

Unter Ziffer 2.4 regelt die VwV Gewaltvorfälle ferner, dass an Schulen eine Alarmierungseinrichtung (z. B. ein Notfalltelefon) vorhanden und für die Lehrkräfte jederzeit zugänglich sein muss. Ausgestaltung, Art und Funktion dieser Alarmierungseinrichtung stehen in der Verantwortung des jeweiligen Schulträgers. Im Gegensatz zum Pager zielen diese Systeme auf die Alarmierung einer externen Stelle (Polizeivollzugsdienst) bei einem Amokverdachtsfall in dem „betroffenen“ Objekt ab.

Sofern ein Alarmierungssystem als Überfall- und Einbruchmeldeanlage bzw. Notfall- und Gefahren-Reaktions-System (NGRS) unmittelbar an die Polizei angeschlossen ist, gelten die Bestimmungen der „Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“ (ÜEA-Richtlinie). Die Richtlinie beschreibt die erforderlichen Sicherungen und technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen zum Anschluss von Alarmierungssystemen an das örtlich zuständige Polizeipräsidium. Sie enthält ferner spezifische Regelungen zur Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Anlagen und legt die hierfür notwendigen Mindestanforderungen fest. Weitere länderspezifische Zusatzbestimmungen gemäß Anlage 13 a dieser Richtlinie werden aktuell unter der Federführung des Innenministeriums erstellt.

Gemäß der ÜEA-Richtlinie besteht keine Verpflichtung zur Installation einer Alarmierungseinrichtung oder zum Anschluss eines entsprechenden Systems mit Aufschaltung an die Polizei, ein solch unmittelbarer Anschluss erfolgt ausschließlich auf Antrag des Objektbetreibers.

Grundsätzlich werden die bestehenden Regelungen als ausreichend erachtet. Im Zuge der allgemeinen technischen Entwicklungen und sich ändernder Nutzungsanforderungen bedürfen die Regelungen jedoch einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. weiteren Anpassungen.

2. *inwiefern es ein neues System der Amokalarmierung für Schulen in Baden-Württemberg gibt und wie dieses konkret umgesetzt wird;*
3. *durch wen das neue System der Amokalarmierung erarbeitet wurde;*
4. *wie sich das neue System der Amokalarmierung vom bisherigen Konzept unterscheidet;*

Zu 2., 3. und 4.:

Mit Inkrafttreten der bundesweiten Normenreihe „DIN VDE V 0827“ (Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme – NGRS) zum 1. Juli 2016 wurden erstmalig Anforderungen an technische Systeme festgelegt, die in Notfällen und Gefahrensituationen Amokalarm auslösen, Hilfe rufen, Betroffene warnen und akustische Handlungsanweisungen geben. Die technischen Systeme ergänzen die organisatorischen Prozesse zur Krisenbewältigung.

Die Normenreihe wurde durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) und den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) erarbeitet. Sie orientiert sich am aktuellen Stand der Technik und enthält Normen in Bezug auf die Planung, Errichtung und technische Ausstattung von Amokalarmierungssystemen. Bis zur Einführung der Normenreihe gab es keine entsprechenden Regelungen.

Die Errichtung eines solchen Systems obliegt auch hier dem jeweiligen Schulträger, ebenso wie die Entscheidung darüber, ob das System direkt an das jeweils örtlich zuständige Führungs- und Lagezentrum der Polizei angebunden werden soll.

5. wann (unter Nennung des Datums bzw. Zeitraums) und wie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in die Erarbeitung des neuen Systems der Amokalarmierung einbezogen wurde;

6. wann (unter Nennung des Datums bzw. Zeitraums) und wie konkret das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des neuen Systems der Amokalarmierung an Schulen informiert wird bzw. in diesen Prozess eingebunden ist;

Zu 5. und 6.:

In die Erarbeitung der unter Ziffer 2 genannten Normenreihe durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) und den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) war das Kultusministerium nicht eingebunden, da dessen Zuständigkeit in diesem Zusammenhang nicht berührt war.

Anfang 2017 fand seitens des Innenministeriums unter Beteiligung des Kultusministeriums eine Informationsveranstaltung zur Einführung der genannten Normenreihe statt. Neben der Vorstellung technischer Lösungen wurden organisatorische Voraussetzungen sowie Prozessabläufe dargestellt.

Im Oktober 2018 wurde das Landeskriminalamt mit der Durchführung des „Pilotprojekts Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme“ beauftragt. Nachdem im Rahmen des Projekts zwischenzeitlich ein erstes NGRS an der Gemeinschaftsschule Gebhard (Campus I) in Konstanz angeschlossen wurde, ist zur Erörterung möglicher Fragestellungen bereits seit mehreren Wochen ein Informationsgespräch zwischen dem Innenministerium, dem Kultusministerium und Vertretern der Kommunalen Landesverbände avisiert.

7. mit welchen Kosten für die Einführung des neuen Systems für Amokalarmierung pro Schule gerechnet werden muss und wer diese Kosten zu tragen hat;

8. welche baulichen Vorkehrungen für die Nutzung des neuen Systems der Amokalarmierung zu treffen sind;

Zu 7. und 8.:

Die baulichen Vorkehrungen sind vom Funktionsumfang und der technischen Ausgestaltung des jeweiligen Systems abhängig. Gegebenenfalls sind umfangreiche Alarmierungs- und Sprechstellen mit Verkabelungen, Übertragungseinrichtungen und technischen Redundanzen zur Verbesserung der Ausfallsicherheit zu installieren. Darüber hinaus sollten Schulgebäude und Klassenzimmer einheitlich und eindeutig gekennzeichnet sein und den Beschilderungsvorgaben des Brandschutzes sowie anderen Vorschriften, beispielsweise der DIN 18040 (barrierefreies Bauen), entsprechen.

Die Kosten entstehen in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten sowie der Dimensionierung der Anlage. Sie können daher nicht pauschal beziffert werden und werden vom jeweiligen Auftraggeber getragen, in der Regel ist dies der Schulträger.

Bezüglich der Pager-Alarmierungsgeräte hat das Land die Kosten für eine Erstbeschaffung (rund 510.000 Euro) getragen. Das Land trägt auch die jährlich anfallenden Finanzierungsaufwände in Höhe von insgesamt rund 28.000 Euro für

- a) Ersatzgeräte;
- b) Verbindungskosten für Pager bei der Schulaufsicht;
- c) Verbindungskosten bei den Staatlichen Schulen und Außenstellen sowie
- d) Nutzungskosten des e*Warnmanagementsystems (fünf webbasierte Lizenzen für das Auslösen eines Alarms).

Die Kommunen finanzieren die jeweils anfallenden Verbindungskosten für die öffentlichen Schulen und ihre öffentlichen Außenstellen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in Höhe von jährlich rund 277.500 Euro.

Schulen in privater Trägerschaft steht es frei, sich in eigener Verantwortung mit Pager-Alarmierungsgeräten auszustatten. Bei ihnen werden die Kosten für die Pager im Bruttokostenmodell bei der Bezuschussung berücksichtigt.

Die Kosten für die Pager-Alarmierungsgeräte werden bisher wie auch künftig zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen des FAG aufgeteilt. Mögliche Alternativen wurden noch nicht identifiziert, sodass konkrete Angaben zu künftigen Kosten aktuell nicht möglich sind.

9. welche Vor- und Nachteile das neue System der Amokalarmierung für Schulen hat;

Zu 9.:

Die Vorteile von NGRS bestehen u. a. in der technischen Stabilität und Zuverlässigkeit der Systeme, der weitgehenden Minimierung von Fehlbedienungen, einer möglichen automatischen Alarmierung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums inklusive der automatischen Übermittlung von einsatzrelevanten Informationen.

Für die polizeiliche Einsatzzentrale besteht im Alarmfall zudem die Möglichkeit, mit der auslösenden Stelle eine direkte Sprechverbindung aufzubauen. Im Alarmfall sind auch automatisierte Durchsagen mit konkreten Verhaltenshinweisen möglich, die durch die Polizei im Ereignisfall ergänzt bzw. wieder deaktiviert werden können. Aufgrund separat abgesicherter Leitungswege bestehen bei einem NGRS im Gegensatz zu anderen Systemen zudem keine Abhängigkeiten von Mobilfunknetzen.

Hinzuzufügen ist allerdings, dass die seitherigen Erkenntnisse auf einer geringen Datengrundlage beruhen (siehe Ziffer 11) und einer kontinuierlichen weiteren Betrachtung unterzogen werden.

10. wie sie die Fehleranfälligkeit des neuen Systems der Amokalarmierung bewertet;

Zu 10.:

Da es sich um ein normiertes System handelt, sind – insbesondere auch durch die erhöhten technischen Anforderungen bei einem direkten Anschluss an die Polizei – nur sehr geringe Fehlerquoten des neuen Systems zu erwarten.

11. an welchen Schulen das neue System der Amokalarmierung bereits erprobt wurde z. B. in Form eines Modellversuchs und wie viele und welche Schulen insgesamt bereits das neue System der Amokalarmierung nutzen;

Zu 11.:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurde im November 2018 durch das Innenministerium mit der Durchführung des „Pilotprojekts Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme“ beauftragt. Als Pilotereinrichtung wurde die Gemeinschaftsschule Gebhard (Campus I) in Konstanz vorgesehen, deren NGRS zwischenzeitlich in Betrieb genommen und unmittelbar an das Polizeipräsidium in Konstanz angeschlossen wurde. Das System läuft seither störungsfrei.

Darüber hinaus wird aktuell die Einrichtung eines NGRS an verschiedenen Aus- und Fortbildungsstandorten der Polizei Baden-Württemberg umgesetzt.

12. inwiefern eine Verpflichtung für die Schulen besteht, das neue System der Amokalarmierung einzuführen.

Zu 12.:

Es besteht keine Verpflichtung zur Installation eines Systems mit Aufschaltung an die Polizei, ein solch unmittelbarer Anschluss erfolgt ausschließlich auf Antrag des Objektbetreibers (siehe Ziffer 1).

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration